

Satzung

des Elektrotechnischen Vereins (ETV) e. V.
Bezirksverein Berlin-Brandenburg im VDE
angenommen durch die Mitgliederversammlung am 13. Dezember 1990,
mit Änderungen durch die Mitgliederversammlungen
am 9. März 1995, 21. März 1996 und 15. Juni 2000.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg
erfolgte am 30. Dezember 1949 unter Nr. 355/Nz.
Tag der Errichtung des Vereins: 22. August 1949 gemäß Zulassungsurkunde
Stg-1181 vom 22. August 1949 des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**Elektrotechnischer Verein (ETV) e. V.
Bezirksverein Berlin-Brandenburg im VDE**

2. Der Verein ist ein Bezirksverein des

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.,

vor- und nachstehend VDE genannt, und ist eine Fortführung des 1879 gegründeten Elektrotechnischen Vereins. Er ist auch Rechtsnachfolger des VDE-Bezirksvereins Land Brandenburg Ost e. V.

3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluß der auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik oder verwandter Fachgebiete tätigen Menschen und Organisationen im Bereich des Vereins zur Pflege und Förderung der technischen Wissenschaften dieser Fachgebiete und ihrer Anwendungen. Er bezweckt dadurch eine nachhaltige ideelle und praktische Unterstützung des VDE, seiner Organe und Einrichtungen.
2. Aufgabe des Vereins ist es, insbesondere die wissenschaftliche, technische und gesellschaftspolitische Diskussion mit den Mitgliedern und der Mitglieder untereinander sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die wissenschaftliche Weiterbildung der Mitglieder zu pflegen. Diesem Zweck dienen Vorträge, Lehrgänge, Fachtagungen, Arbeitskreise, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Hinzu kommen die Zusammenarbeit mit anderen technisch-wissenschaftlichen Vereinen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und verwandter Fachgebiete.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfaßt ordentliche Mitglieder (einschließlich Ehrenmitglieder), Jungmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Personen, die auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik oder verwandter Berufszweige
 - eine Ausbildung als Ingenieur
 - eine andere wissenschaftliche Ausbildung oder
 - eine langjährige Tätigkeitnachweisen können (persönliche ordentliche Mitglieder).
 - b) Anstalten, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen und sonstige Unternehmungen, die ihren Sitz im Bereich des Vereins haben und auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik oder verwandter Berufszweige tätig sind (korporative ordentliche Mitglieder).
3. Als Jungmitglieder können Studierende an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen oder gleichberechtigten Lehranstalten aufgenommen werden. Nach Ablauf des Jahres, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wird, werden sie ordentliche Mitglieder des Vereins. Jedes Jungmitglied ist verpflichtet, den Abschluß seines Studiums dem Verein mitzuteilen.
4. Als fördernde Mitglieder können Personen oder Unternehmungen aufgenommen werden, die bereit sind, den Verein und seine Bestrebungen zu fördern.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik Hervorragendes geleistet haben, auf Antrag des Vereinsvorstandes von einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
6. Jedes Mitglied des Vereins – ausgenommen die fördernden Mitglieder – ist gleichzeitig Mitglied im VDE und somit auch dessen Satzung unterworfen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Jungmitglied ist schriftlich an den Verein zu richten. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, daß die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
2. Der Antrag zur Aufnahme als förderndes Mitglied ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des Aufnahmebescheides.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muß mindestens drei Monate vorher dem Vorstand des Vereins schriftlich angezeigt werden.

Bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für das folgende Jahr.

2. Mitglieder können vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Satzungsverletzung
 - b) wegen Schädigung des Ansehens des Vereins bzw. des VDE
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Nichtvorhandensein der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dies nachträglich feststellt
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung der Firma
4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder dem VDE.
5. Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE ist auf Antrag, insbesondere bei Wohnungswechsel, jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf Rat und Beistand durch den Verein und den VDE sowie auf Nutzung von deren Einrichtungen und Teilnahme an deren Veranstaltungen. Dabei dürfen der Verein bzw. der VDE durch derartige Unterstützung nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung für gemeinnützige Einrichtungen geraten. Für verlangte Sonderleistungen können der Verein bzw. der VDE angemessene Entschädigungen beanspruchen.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand des Bezirksvereins und die Organe des VDE zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins. Seinen Einfluß auf die Lenkung des VDE übt es über die zur Delegiertenversammlung entsandten Vertreter des Vereins aus.
3. Jungmitglieder und fördernde Mitglieder haben die selben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins und auch keine Rechte und Pflichten gegenüber dem VDE.
4. Die persönlichen Mitglieder nach § 3 Ziff. 2a), haben das Recht, hinter ihrem Familiennamen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen; er ist bis zum 31. März jeden Jahres fällig.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird für ordentliche Mitglieder und Jungmitglieder von der Delegiertenversammlung des VDE, für fördernde Mitglieder von einer Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.
3. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Zahlung ist dann termingerecht auf das vom Verein angegebene Konto zu leisten.
4. Mitglieder, die über 65 Jahre alt sind, zahlen den Seniorenbeitrag und können bei besonderer sozialer Bedürftigkeit auf Antrag vom Vorstand von der Beitragszahlung freigestellt werden. Für Rentempfänger und Mitglieder, die früher aus dem Berufsleben ausscheiden oder arbeitslos sind, können im Einzelfall auf Antrag vom Vorstand des Vereins Sonderregelungen (Stundung, Seniorenbeitrag, Teil- oder Vollerlaß) beschlossen werden.
5. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
6. Der Verein führt für die ordentlichen Mitglieder und Jungmitglieder einen von der Delegiertenversammlung des VDE festzusetzenden Beitragsanteil an den Verband ab.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) Delegierte
 - d) Ausschüsse
 - e) Rechnungsprüfer

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern (z. B. Schatzmeister, Schriftführer, Jungmitglieder-Obmann)
 - b) den Zweigstellenvorsitzenden
2. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziff. 1 a) und b) und die Rechnungsprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (§ 10 Ziff. 7, § 13 und § 14). Wählbar sind nur persönliche ordentliche Mitglieder des Vereins. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, soweit die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, doch soll die Amtsdauer des Vorsitzenden im allgemeinen vier Jahre nicht überschreiten.
3. Scheidet der Vorsitzende vor Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand einen neuen Vorsitzenden aus seiner Mitte als kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.

Diese Wahlen gelten für den Rest der Wahlperiode der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der VDE-Delegiertenversammlung gebunden.

In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschiebungscharakter oder keinen satzungsändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 1 a) und b) gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

7. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einen Beirat aus erfahrenen Mitgliedern berufen, der jedoch nur beratende Funktion hat. Dem Beirat gehören auch diejenigen Delegierten an, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) mindestens einmal im Jahr – als Jahresmitgliederversammlung möglichst im ersten Quartal
 - b) wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen
 - c) wenn es der Vorstand für notwendig hält.
2. Die Jahresmitgliederversammlung legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer, Zweigstellenvorsitzende)
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Vornahme sonstiger Ehrungen, sofern hierfür keine besondere Versammlung einberufen wird
 - j) Satzungsänderungen
3. Zu einer Mitgliederversammlung gemäß § 10, Ziff. 1a) und c) sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung gemäß § 10, Ziff. 1b) muß binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
5. Die Tagesordnung der Versammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge, die Mitglieder zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Über weitere Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausspricht.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder nach § 3, Ziff. 2b) können durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vor der bevorstehenden Mitgliederversammlung gestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
9. Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit des Vorstandes sich dafür erklärt und drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Bei der Abstimmung müssen zehn Prozent der Mitglieder anwesend sein. Wenn eine Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlußunfähig ist, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Diese Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung als Eventualversammlung auf denselben Tag einberufen werden, an dem die erste stattfindet. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß die zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
10. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 11 Delegierte

Der Verein wird in der Delegiertenversammlung des VDE durch den Vorsitzenden und weitere vom Vorstand ernannte Delegierte vertreten.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann die Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüssen übertragen, deren Leiter vom Vorstand ernannt werden und ihm verantwortlich sind. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den Leitern dieser Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
2. Für eine Amtszeit von zwei Jahren werden zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur persönliche ordentliche Mitglieder des Vereins. Die Wahlen erfolgen gemeinsam mit den Wahlen zum Vorstand gemäß § 9 Ziff. 2.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Zweigstellen

1. Für Mitgliedergruppen außerhalb des Vereinssitzes können vom Vorstand des Vereins Zweigstellen eingerichtet werden. Die Mitglieder einer Zweigstelle müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Zweigstelle wird vom Zweigstellenvorsitzenden geführt.
3. Die Wahl des Zweigstellenvorsitzenden erfolgt nach § 10 Ziff. 2f). Im übrigen gelten § 9 Ziff. 2 und § 9 Ziff. 3, Abs. 2 und 3.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muß mindestens von zehn Prozent der Mitglieder unterschrieben sein.
2. Über die beantragte Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.
3. Der Auflösungsantrag muß in dieser Mitgliederversammlung, in der mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen angenommen werden, andernfalls gilt er als abgelehnt.
4. Ist diese Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnehmerzahl beschlußunfähig, so hat der Vorsitzende unter Einhaltung einer Vier-Wochen-Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
5. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet bei Annahme des Antrags auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder nach Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind, in erster Linie dem VDE. Vor der Beschlußfassung ist hierzu die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.
6. Für den Fall der Aufhebung des Vereins gilt § 15 Ziff. 5 sinngemäß.